

BGer 9C 546/2010 vom 2. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_546_2010

FR: TF 9C 546/2010 du 2 septembre 2010

IT: TF 9C 546/2010 del 2 settembre 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 02.09.2010 9C 546/2010 (9C_546/2010)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit social 02.09.2010 9C 546/2010 (9C_546/2010) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 02.09.2010 9C 546/2010 (9C_546/2010)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_546/2010
Urteil vom 2. September 2010 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Bundesrichter Borella, Bundesrichterin Pfiffner Rauber, Gerichtsschreiber Fessler. Verfahrenseteiligte D. _____, handelnd durch ihren Ehemann E. _____, und dieser vertreten durch Fürsprecher Beat Müller-Roulet, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Mai 2010. In Erwägung, dass D. _____ gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 31. Mai 2010 betreffend den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben hat, dass mit Verfügung vom 19. Juli 2010 die Gesuche um Sistierung des Verfahrens mangels Begründung und um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses abgewiesen worden sind, dass mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a BGG) auch eine willkürliche Rechtsanwendung oder Sachverhaltsfeststellung oder andere Verfassungsverletzungen gerügt werden können (Art. 95 lit. a BGG), weshalb für die gleichzeitig erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde kein Raum bleibt (Art. 113 BGG) und darauf nicht einzutreten ist (Urteil 9C_724/2009 vom 16. November 2009 E. 1), dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Rechtsprechung, wonach die Verfügung den gerichtlichen Prüfungszeitraum begrenzt (BGE 129 V 1 E. 1.2 S. 4) und später eingetretene Tatsachen grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben haben, das rechtliche Gehör verletzen und eine Rechtsverweigerung darstellen soll, dass abgesehen davon in den nach der Verfügung vom 2. Oktober 2009 erstellten Berichten des Schmerz-Zentrums Klinik I. _____ vom 24. Februar, 6. und 20. März sowie 1. und 12. April 2010 keine Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit "bestätigt" wird, dass das neu eingereichte Arbeitsunfähigkeitszeugnis vom 16. August 2010 ausser Betracht zu bleiben hat (Art. 97 Abs. 1, 99 Abs. 1 und 105 Abs. 1 und 2 BGG; Urteil 9C_629/2009 vom 4. Juni 2010 E. 3), dass die vom Hausarzt attestierte Arbeitsunfähigkeit von 100 % allein keine rechtsgenügenden Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der in Kenntnis aller

relevanten medizinischen Akten ergangenen Beurteilung des regionalen ärztlichen Dienstes der IV-Stelle vom 22. Juni 2009 zu wecken vermag, weshalb kein Anlass für eine versicherungsexterne Abklärung bestand (vgl. BGE 135 V 465), dass die Beschwerdeführerin im Übrigen unzulässige appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung übt (Urteil 9C_161/2009 vom 18. September 2009 E. 1.2), dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offensichtlich unbegründet ist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt wird, dass die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wird abgewiesen. 2. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 2. September 2010 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Meyer Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.